

# Satzung

des

Fördervereins Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum e. V.

77716 Haslach i.K.



## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum e.V.“ mit Sitz in 77716 Haslach i.K.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schulen des Schulverbundes im Heinrich-Hansjakob Bildungszentrum Haslach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Verbindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und der Wirtschaft
- die Unterstützung des Schulverbundes im kulturellen und sozialen Bereich bei Veranstaltungen und Projekten
- die ergänzende Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Ausrüstungsgegenständen für den Schulverbund
- Unterstützung von sozialen Härtefällen

Eine weitere Aufgabe ist die Pflege der Verbundenheit ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer zum Bildungszentrum Haslach.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet die Einnahmen zur Förderung der Schulen im Schulverbund des Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum Haslach. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen der Schulen des Schulverbundes im Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum Haslach fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben.

2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Im Zuge dieser Satzungsänderung wird der Jahresbeitrag pro Mitglied mit Wirkung ab dem Schuljahr 2009/2010 wie folgt festgelegt.

- Beitrag für Familien: 12,-- €
- Beitrag für Erwachsene: 9,-- €
- Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten: 4,-- €
- Beitrag für Firmen, Betriebe und Körperschaften: 30,-- €

Freiwillig höhere Beträge oder Spenden sind sehr willkommen.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens zum 31. Oktober eines Jahres fällig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur zum 31. Juli eines Jahres möglich
- b) Tod
- c) Ausschluss  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
  - ca) der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird,
  - cb) gröblich gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstoßen wird

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

### **§ 3 Vorstand (§ 26 BGB), Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, mindestens 2 Beisitzern sowie dem/der Schulleiter/-in kraft Amtes oder einem von ihm/ihr delegierten Mitglied der Schulleitung. Der Schulkonferenz angehörende Elternvertreter sind ständige Gäste, sofern sie nicht als gewählte Mitglieder dem Vorstand angehören. Gastrecht haben auch die der Schulkonferenz angehörenden Vertreter der Schülerschaft. Alle Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und organisiert die Vereinsveranstaltungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
4. Über Ausgaben von mehr als 500,00 € entscheidet der Gesamtvorstand. Über alle übrigen Ausgaben entscheidet der 1. Vorstand in Verbindung mit dem Kassierer.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt die Vereinsorgane sowie zwei Kassenprüfer. Außerdem nimmt sie jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt nach Prüfung über die Entlastung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder über die örtliche Presse stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand es für erforderlich hält,
  - b) wenn mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand dies beantragen.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 2 Sätze 2 und 3.

#### **§ 5 Versammlungen und Wahlen**

1. Die anwesenden Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
2. Bei Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlen und Abstimmungen können durch Akklamation vorgenommen werden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, wenn es ein Kandidat oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragen.

4. Über jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sowie jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt; dieses wird vom 1. Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 6 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, die mindestens 10 % der Vereinsmitglieder umfassen muss.
2. Sollten zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 10 % der Mitglieder erscheinen, ist innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist zu einer Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 7 Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Abstimmung gelten § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für die Angliederung zu einem bestehenden örtlichen Verein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung zur Förderung des Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrums e.V. zu verwenden hat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2009 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Haslach i.K., den 15. Juni 2009

  
Mathias Wangler  
1. Vorsitzender

  
Gernot Scherer  
2. Vorsitzender